

Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften zum Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Talheim hat am 23. Juni 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und dazugehörige Örtliche Bauvorschriften zum Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ gebilligt und beschlossen für diesen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Entwurf des Bebauungsplanes vom 04. Juni 2020 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Eine Umladestation für Haus-, Sperrmüll und Altholz ist notwendig, um eine geordnete Umladung von kleinen Straßensammelfahrzeugen auf Großvolumensattelschlepper zu ermöglichen und somit für einen wirtschaftlichen Streckentransport der Abfälle an die verschiedenen Verwertungsanlagen über die Landkreisgrenzen hinaus zu gewährleisten.

Der Landkreis Tuttlingen mit seinen ca. 136.000 Einwohnern betreibt eine Umladestation für Haus- und Sperrmüll sowie Altholz auf der Deponie Talheim. Die bestehende Umladestation wurde 2004 als einfaches Provisorium innerhalb des Abfallablagerungsbereichs der Deponie

errichtet. Bereits damals war geplant, die Umladestation mit fortschreitender Verfüllung der Deponie an einen anderen Standort zu verlegen.

Die Verlegung der Umladestation steht nunmehr an, da die ausgebauten Bereiche der Deponie Talheim zwischenzeitlich weitgehend mit Abfällen verfüllt sind. Daher muss auf die, durch die bestehende, provisorische Abfallzentrum blockierten Ablagerungsbereiche, zurückgegriffen werden, da ansonsten ein Entsorgungsnotstand bei der Entsorgung mineralischer Abfälle droht.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro AU CONSULT GMBH, Augsburg wurde eine Konzeption für eine neue Abfallzentrum entwickelt und untersucht, welcher von einer Reihe zur Verfügung stehender Standorte am besten geeignet ist.

Bauplanungsrechtlich ist der favorisierte Standort derzeit als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Nach der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen genießt das Vorhaben keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet ermöglicht werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist zur langfristigen Sicherung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (örE) im Landkreis Tuttlingen erforderlich.

Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ ausgewiesen. Innerhalb des Sondergebietes sind bauliche Nutzungen zulässig, die für den Betrieb der geplanten Abfallzentrum erforderlich sind.

Vorgesehen ist zum einen ein Wertstoffhof für die Anlieferung von Wertstoffen aus privaten Haushalten und Gewerbe sowie zur Weiterleitung an die entsprechenden Entsorgungseinrichtungen. Zum anderen soll auf dem Gelände eine Lagerfläche für Grüngut und Deponiebaustoffe geschaffen werden.

Darüber hinaus soll im Hinblick auf die Zukunft die Möglichkeit bestehen, weitere Einrichtungen im Bereich der Abfallbehandlung zu betreiben, wie beispielsweise Sozialgebäude, Werkstatt und Unterstellmöglichkeiten für Maschinen und Geräte.

Durch die Festsetzung des Sondergebietes werden Betriebe und Anlagen, die nicht der Abfallwirtschaft dienen, ausgeschlossen. Für diese branchenfremden Betriebe stehen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten in den Gewerbegebieten der Gemeinde Talheim zur Verfügung.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage

vom 10. Juli 2020 bis zum 21. August 2020
in der Gemeindeverwaltung Talheim, Kirchbrunnen 6, 78607 Talheim
während der üblichen Öffnungszeiten statt.

Bestandteil der Auslegung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text mit gemeinsamer Begründung, der Umweltbericht und Grünordnungsplan mit Plananhang, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die beschlussmäßig behandelten Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB). Ferner liegt den Unterlagen eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, ein Antrag auf Waldumwandlung, ein Entwässerungskonzept sowie eine Konzeptstudie für die Abfallumladestation bei.

Außerdem können die Unterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Talheim unter folgender URL eingesehen werden:

<http://www.gemeinde-talheim.de/>

Folgende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- UMWELTBERICHT MIT GRÜNORDNUNGSPLAN vom 04.06.2020 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch (insbesondere Wohn- und Erholungsfunktionen), Umweltbelang Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum), Umweltbelang Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung), Umweltbelang Wasser (Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser und die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers), Umweltbelang Klima/Luft (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Umweltbelang Landschaft (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens), Umweltbelang Fläche (Auswirkungen auf den Flächenverbrauch und die Erforderlichkeit der Flächeninanspruchnahme) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.
- SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) vom 04.06.2020 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogel- und Fledermausarten und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.
- NATURA 2000 VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG vom 04.06.2020 mit Informationen zu den Auswirkungen auf das sich in der Nähe befindliche Vogelschutzgebiet „Baar“
- WALDUMWANDLUNGSANTRAG UND WALDUMWANDLUNGSERKLÄRUNG vom 04.06.2020 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Rodung der Waldbestände im Plangebiet und der Erfordernis diese an anderer Stelle zu ersetzen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- LANDRATSAMT TUTTLINGEN zu den Belangen Natur- und Artenschutz (insbesondere der noch erforderlichen Gutachten), Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers (insbesondere Berücksichtigung der Entwässerung im Gemeindekanalplan) sowie der Entwässerung des unverschmutzten Niederschlagswassers.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG zu den Belangen Natur- und Artenschutz (insbesondere der Standortwahl des Vorhabens sowie der Betroffenheit von Schutzgebietsausweisungen)

Anregungen können während der Auslegungsfrist im Rathaus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Talheim, den 30.06.2020

gez. Martin Hall
Bürgermeister